

**Auslegungshilfe des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 18.09.2012 zur Bestimmung des
Anwendungsbereichs von Raumordnungsverfahren (ROV) im Sinne des
Art. 24 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)**

I. Vorbemerkungen

Art. 24 Abs. 1 BayLplG lautet:

„Gegenstand von Raumordnungsverfahren sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit.“

Durch die Neuregelung soll die Anwendung der ROV auf größere und komplexe Vorhaben beschränkt werden. Gleichzeitig können ROV auf bisher nicht erfasste Vorhaben ausgedehnt werden, für die sich ein Bedarf nach räumlicher Vorabstimmung ergibt (vgl. Begründung zum Gesetzesentwurf, LT-Drs. 16/10945 S. 24).

II. Prüfschritte

Für die Bestimmung des Anwendungsbereichs für die Einleitung eines ROV ist im ersten Schritt zu prüfen, ob ein „Vorhaben“ im Sinne des Art. 24 Abs. 1 BayLplG vorliegt.

Im zweiten Schritt ist zu beurteilen, ob es sich bei dem Vorhaben um ein „überörtlich raumbedeutsames“ Vorhaben handelt.

Im dritten Schritt ist eine einzelfallspezifische Bewertung vorzunehmen, ob bei dem Vorhaben eine „erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit“ gegeben ist.

1. Vorhaben, Vorhabenträger

1.1 Der Begriff des Vorhabens umfasst konkrete Einzelprojekte.

1.2 Ein Vorhaben ist konkret, wenn seine Planung soweit fortgeschritten ist, dass die raumordnerischen Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen des ROV in ausreichender Weise beurteilt werden können und die Realisierbarkeit des Vorhabens nicht ausgeschlossen ist.

Ein Vorhaben kann im Rahmen eines ROV in ausreichender Weise beurteilt werden, wenn die gemäß Art. 25 Abs. 3 BayLplG notwendigen Verfahrensunterlagen vom Vorhabenträger ausgearbeitet werden können.

Die Realisierbarkeit des Vorhabens ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn dem Vorhaben sonstige rechtliche Vorschriften oder faktische Hindernisse eindeutig entgegenstehen oder ein Verwirklichungswille des Vorhabenträgers fehlt bzw. – bei Vorhaben, für die eine Bauleitplanung erforderlich ist – ein entsprechender kommunaler Planungswille fehlt.

2. Überörtlich raumbedeutsames Vorhaben

- 2.1** Ein Vorhaben ist raumbedeutsam, wenn es Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst (vgl. Art. 2 Nr. 6 BayLplG).
- 2.2** Ein Vorhaben ist überörtlich raumbedeutsam, wenn seine Raumbedeutsamkeit über ein Gemeindegebiet hinausreicht. Dies beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls.

3. Erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit

- 3.1** Die Kriterien zur Beurteilung der erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit sind insbesondere
- Größe,
 - Standort und
 - Auswirkungen

eines Vorhabens.

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben erheblich überörtlich raumbedeutsam ist, ist stets im Wege einer Gesamtschau dieser Merkmale und der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls unter Heranziehung der vom Vorhabenträger eingebrachten Unterlagen abzuschätzen.

3.2 Hinweise zur Prüfung der Kriterien und ihrer Bewertung in der Gesamtschau:

Zur Größe des Vorhabens:

Die räumliche Dimension des Vorhabens ist zu ermitteln. Hierfür können insbesondere seine Flächeninanspruchnahme und die Anzahl, Höhe, Breite oder Länge der einzelnen Anlagen relevant sein.

Zum Standort des Vorhabens:

Die Lage des Vorhabens im Raum ist zu ermitteln. Von Relevanz können Charakteristika des Standorts selbst, seiner Umgebung, seiner Topographie oder der vorhandenen oder geplanten Infrastruktur sein. Zu prüfen ist, welche tatsächlich oder planerisch zugewiesene raumrelevante Funktionen und Nutzungen der Standort bzw. seine Umgebung besitzt. Raumrelevante Funktionen können sich aus Festlegungen der Regionalplanung (etwa Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete), aber auch aus Fachkonzepten mit Raumrelevanz (etwa zum Naturschutz, zu Energie oder zum Verkehr) sowie aus der faktischen Raumnutzung vor Ort ergeben.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens:

Auf der Grundlage der Ermittlungen zu Größe und Standort des Vorhabens ist abzuschätzen, welche raumbedeutsamen Belange von dem Vorhaben berührt oder beeinträchtigt werden können.

Zu den raumbedeutsamen Belangen zählen insbesondere die im Grundsätze-katalog des Art. 6 Abs. 2 BayLplG enthaltenen und in den Zielen und Grundsätzen von Landesentwicklungsprogramm und Regionalplänen konkretisierten Belange wie

- nachhaltige Raumentwicklung
- Siedlungsstruktur
- Verkehrsinfrastruktur
- Wirtschaftsstrukturen
- Energieversorgung
- Naturschutz
- Landschaftspflege, Landschaftsbild

- Wasserwirtschaft oder
- soziale und kulturelle Infrastruktur

Zur Bewertung in der Gesamtschau:

Für die Beurteilung der „erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit“ des Vorhabens sind in einer qualitativen Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens folgende Gesichtspunkte heranzuziehen:

- Schweregrad der Beeinträchtigung eines oder kumulativ mehrerer Belange
- Dauer der Beeinträchtigung (vorübergehend oder ständig; kurz-, mittel- oder langfristig)

Dabei sind der Zweck des ROV als raumordnerisches Abstimmungsinstrument sowie der Mehrwert des ROV zu berücksichtigen (insbesondere Vorklärungsfunktion, Konfliktlösungspotenzial, Planungssicherheit).